

zugleich der arnulfingische Prinzipat nur sechs Jahre lang, nämlich von 741 bis 747, verdoppelt worden sind.

Angesichts dieses Befundes läßt sich nun auch die umstrittene<sup>220</sup> Bedeutung der *Ordinatio Imperii*<sup>221</sup> von 817 erneut einschätzen. Das Neue ihrer Bestimmungen, der Versuch, die Einheit des Reiches auf der Basis eines ungeteilten Kaisertums durch Gesetz zu sichern und die jüngeren Söhne Ludwigs des Frommen abzufinden und in eigenen, jedoch der kaiserlichen Hoheit des ältesten Sohnes Lothar untergeordnet bleibenden Herrschaftsgebieten im Südosten und Südwesten des Imperiums als Könige einzuweisen, dies alles stellte zweifellos einen Bruch mit dem Herkommen dar – mit einer Tradition, die eine gleichmäßige Herrschaftsteilung unter alle erbberechtigten Söhne eines verstorbenen Herrschers jedoch keineswegs zwingend vorschrieb, sondern diesen lediglich einen Anspruch garantierte, der bei jeder einzelnen Nachfolge unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen politischen Konstellationen eingelöst werden mußte. Der definitive Ausschluß der jüngeren Kaisersöhne von der Möglichkeit, neben ihrem ältesten Bruder eine eigenverantwortliche und unabhängige Herrschaft innerhalb des fränkischen Reiches aufzurichten, die Verweigerung der Gleichrangigkeit (weniger die mangelnde Gleichgewichtigkeit der zugewiesenen Aufgabenbereiche), das stellte den eigentlichen Bruch mit dem in der Vergangenheit Üblichen dar. Die zu wahrende Alleinherrschaft und die zu sichernde Reichseinheit hingegen – das sollte nicht vergessen werden! – waren im 8. und frühen 9. Jahrhundert Realität; sie mußten nicht erst geschaffen, sondern lediglich konserviert werden.

Daher dürfte sich 817 auch gar nicht erst die Frage gestellt haben, ob das von Karl dem Großen nochmals erweiterte Großreich angesichts seiner inneren Unausgeglichenheit und den äußerst rudimentären Verwaltungsmöglichkeiten überhaupt auf Dauer von nur einer Zentrale aus zusammengehalten werden konnte; die Faktoren<sup>222</sup>, die im Verlaufe des 9. Jahrhunderts schließlich zur Auflösung des fränkischen Imperiums geführt haben, standen bei den Diskussionen<sup>223</sup>, die um

---

220) Vgl. Anm. 7 und 8.

221) Vgl. Anm. 12.

222) Zu diesen vgl. Walter SCHLESINGER, Die Auflösung des Karlsreichs, in: Karl der Große 1 (wie Anm. 126) S. 792–857.

223) Diese erwähnen, allerdings ohne den Inhalt wiederzugeben, sowohl Agobard von Lyon in seiner 'Flebilis epistola' (wie Anm. 264) c. 4 (S. 224 = S. 248), als auch die Präambel der *Ordinatio* selbst: MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 136